

9. HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Altenberge für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Altenberge mit Beschluss vom 13.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023** der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Altenberge voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	46.421.535,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	49.228.140,00 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.583.280,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.779.275,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.049.830,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	37.060.435,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	29.010.605,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	494.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf 29.010.605,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **5.315.000,-- €** festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme** der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses wird auf

2.806.605,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf **218 v. H.**
- 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf **413 v. H.**
2. **Gewerbsteuer** **411 v.H.**

§ 7

Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, sofern sie nicht erheblich sind.

Erheblich im Sinne von § 83 GO sind Aufwendungen und Auszahlungen, sofern sie im Einzelfall den Betrag

von 25.000 €

übersteigen und eine Deckung innerhalb des jeweiligen Fachbereiches nicht möglich ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben oberhalb des Wertes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Positionen sind ausgenommen:

- interne Verrechnungen
- Jahresabschlussbuchungen
- Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglichen Verpflichtungen
- Aufwendungen und Auszahlungen, die voll durch zweckentsprechende Mehreinnahmen gedeckt sind
- Aufwendungen und Auszahlungen, die mit Inanspruchnahme von Deckungsvermerken geleistet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 20.03.2023 angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 09.05.2023 ergeben sich gegen die satzungsrechtlichen Festsetzungen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Fristen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, Zimmer 4.3 öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.altenberge.de verfügbar.

Altenberge, den 17.05.2023

Der Bürgermeister



Reinke